

FRIEDHOFSORDNUNG

vom 27.10.2000

Für den Friedhof der Gemeinde Ötigheim

INHALTSVERZEICHNIS

I.	<u>ALLGEMEINES</u>	
	Geltungsbereich	§ 1
	Begriffsbestimmungen	§ 2
	Allgemeine Bestimmungen	§§ 3 – 6
II.	<u>ORDNUNGSVORSCHRIFTEN</u>	
	Öffnungszeiten	§ 7
	Verhalten auf dem Friedhof	§ 8
	Gewerbl. Nutzung auf dem Friedhof	§ 9
III.	<u>BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN</u>	
	Allgemeines	§ 10
	Särge	§ 11
	Ruhezeit	§ 12
	Ausheben der Gräber	§ 13
	Umbettungen	§ 14
IV.	<u>GRABSTÄTTEN</u>	
	Allgemeines	§ 15
	Reihengräber	§ 16
	Wahlgräber	§ 17
	Urnengräber	§ 18
V.	<u>GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN</u>	
	Auswahlmöglichkeiten	§ 19
	Gestaltungsvorschriften	§ 20
	Grabmale und Grabsteine	§ 21
	Zustimmungserfordernis	§ 22
	Beschriftung	§ 23
	Standsicherheit	§ 24
	Unterhaltung	§ 25
	Entfernung	§ 26
VI.	<u>HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN</u>	
	Allgemeines	§ 27
	Vernachlässigung der Grabpflege	§ 28
VII.	<u>BENUTZUNG DER LEICHENHALLE</u>	§ 29
VIII.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
	Alte Rechte	§ 30
	Obhuts- und Überwachungspflicht	§ 31
	Gebühren	§ 32
	Ordnungswidrigkeiten	§ 33
	Inkrafttreten	§ 34

BÜRGERMEISTERAMT ÖTIGHEIM

- Landkreis Rastatt -

FRIEDHOFSORDNUNG**Für den Friedhof der Gemeinde Ötigheim**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes für das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970 (Ges. Bl. S. 395, berichtigt S. 458), geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25.07.1972 (Ges. Bl. S. 400) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 16.Oktober 2000

folgende

SATZUNG

beschlossen:

I. ALLGEMEINES**§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Ötigheim.

§ 2 – Begriffsbestimmungen**1. Wahlgräber**

Wahlgräber sind Grabstätten, an denen die Hinterbliebenen ein besonderes Recht, das Nutzungsrecht, erwerben. Die Inhaber eines Nutzungsrechtes sind berechtigt, über die weitere Nutzung dieses Grabes zu bestimmen.

Sie legen beispielsweise bei Doppelgräbern fest, wer zugebettet wird und verfügen bei Einzelwahlgräbern, wer nach Ablauf der Ruhezeit bei weiterem Erwerb in diese Grabstätte bestattet werden kann. Die Unveränderlichkeit der Grabstätte wird während der Dauer der Ruhezeit garantiert.

2. Reihengräber

Reihengräber sind Grabstätten, an denen die Hinterbliebenen lediglich ein Verfügungsrecht erhalten. Grundsätzlich ist in einem Reihengrab nur eine Bestattung zulässig.

3. Nutzungsberechtigter

Nutzungsberechtigter ist derjenige, der ein Wahlgrab erwirbt. Er erhält das Recht, über weitere Beisetzungen zu entscheiden. Er hat darüber hinaus das Grabpflegegerecht und die Grabpflegepflicht.

4. Verfügungsberechtigter

Verfügungsberechtigter ist derjenige, der ein Reihengrab erwirbt. Er hat das Grabpflegegerecht und die Grabpflegepflicht.

5. Ruhezeit

Ruhezeit ist der Zeitraum, während dem ein Leichnam in einer Grabstätte ruhen muss. Diese Ruhezeit beträgt 20 Jahre bzw. bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre (§ 12 der Satzung). Umbettungen unterbrechen diese Ruhezeit nicht.

6. Nutzungszeit

Nutzungszeit ist die Zeit, die den Hinterbliebenen zur Nutzung der Wahlgrabstätte zuerkannt wird. Sie wird auf die Dauer von 20 Jahren eingeräumt, kann aber unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 und 3 der Satzung verlängert werden.

7. Sonstige Grabausstattungen

Sonstige Grabausstattungen sind alle über das Grabmal (Grabstein) hinausgehenden, auf der Grabstätte oder auf dem Grabmal eingebrachten Zusatzeinrichtungen, insbesondere Figuren und Schriftplatten.

8. Auswärtiger

Als Auswärtiger gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Ötigheim war. Als Auswärtiger im Sinne der Satzung gilt nicht, wer früher in Ötigheim gewohnt und seine Wohnung in Ötigheim nur wegen Aufnahme in ein Heim an einem anderen Ort aufgegeben hat, oder ähnliches z. B. bei auswärts wohnenden Kindern untergebracht war.

Als Auswärtiger gilt weiterhin nicht der Ehegatte eines in einem Ötigheimer Wahlgrab bestatteten Einwohner, wenn er in dieses Grab bestattet wird.

§ 3 - Bestattungsberechtigung

1. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ötigheim. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen im Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 17 zur Verfügung steht.

2. In besonderen Fällen kann die Gemeindeverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

§ 4 – Beisetzung von Aschen

Die Vorschriften über die Bestattung von Leichen sind sinngemäß auch für die Beisetzung von Aschen anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 – Durchführung der Bestattung

1. Die Bestattungen und Beisetzungen sind grundsätzlich durch die von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. Hierzu gehören alle mit der Bestattung und Beisetzung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Aufsicht bei Bestattungen sowie die Gestellung von Personal und Hilfskräften.
2. Die Gemeinde stellt für die Bestattungen bzw. Beisetzungen die Räumlichkeiten der Friedhofsgebäude zur Verfügung. Die Gemeinde hebt die Gräber aus und verfüllt diese wieder.
3. Die Grabstätte wird, unter der Berücksichtigung der Wahlmöglichkeit zwischen Wahl-, Reihen-, Urnen- und Doppelgräbern, von der Friedhofsverwaltung (Techn. Verwaltung) zugewiesen.
4. Der Bestattungstermin wird, unter Absprache mit den religiösen Institutionen und den Angehörigen, von der Gemeindeverwaltung (Friedhofsamt/Standesamt) festgelegt.

§ 6 – Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde ist zu folgenden Tätigkeiten verpflichtet:

1. Pflege der öffentlichen Grün- und Friedhofsanlagen
2. Ausheben und Zufüllen der Grabstätten
3. Unterstützung der Friedhofsbesucher und der Angehörigen in angemessenem Rahmen
4. Überwachung der Einhaltung der Ordnung im Friedhof und den Friedhofsgebäuden
5. Bedienung der technischen Anlagen bei Bestattungen

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 – Öffnungszeiten

1. Der Friedhof darf nur während den nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten betreten werden:
 - a. In den Wintermonaten vom 01. Oktober bis 31. März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
 - b. In den Sommermonaten vom 01. April bis 30. September von 7.30 Uhr bis 20.30 Uhr.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 8 – Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. Das Befahren der Wege (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle).
 - b. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier im Friedhof Arbeiten auszuführen.
 - c. Im Friedhof die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
 - d. Rasenflächen, Blumenbeete oder Grabstätten zu betreten;
 - e. Das Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde).
 - f. Innerhalb des Friedhofsbereiches zu trinken, zu essen, zu rauchen, zu spielen sowie auf den Bänken oder Parkflächen zu schlafen oder zu campieren.
 - g. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. (Der Abfall ist zu den am hinteren Ausgang (Nord) aufgestellten Containern zu bringen.) Pflanzliche Abfälle, die kompostierbar sind, müssen in der dafür bestimmten Box gelagert werden.
 - h. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - i. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung (Hauptamt) zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

3. Auf die gemäß § 9 der Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden und ihre Erfüllungsgehilfen finden die unter Ziffer 2 der Vorschrift genannten Verbote insoweit keine Anwendung, als sie einer ordnungsgemäßen Verrichtung der unter § 9 der Satzung genannten Tätigkeiten nicht entgegenstehen.

4. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Diese Zustimmung ist spätestens fünf Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

§ 9 – Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige beteiligte Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit im Friedhof der vorherigen Zulassung bzw. Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Diese Zulassung ist schriftlich auf Antrag zu erteilen. Die Gemeindeverwaltung kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
2. Zugelassen sind nur solche Gewerbebetriebe, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden.
 - c. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
3. Die Gewerbebetriebe und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die hierzu ergangenen Regelungen zu beachten.
4. Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen, deren Fahrzeugbreiten die Wege nicht überschreiten, befahren. Dies ist vorher mit dem Friedhofspersonal abzusprechen.

Werkzeuge und Materialien dürfen im Friedhof nur vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Während der Ausübung der Arbeiten sollten die Fahrzeuge nicht im Friedhof abgestellt sein.

5. Gewerbetreibenden, die gegen diese Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 10 - Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes des zu Bestattenden bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

3. Bestattungen und Beisetzungen sind einem früheren Beschluss des Gemeinderats zufolge zeitlich wie folgt begrenzt:

November bis Januar	bis spätestens	15.00 Uhr
Februar bis Oktober	bis spätestens	16.30 Uhr

4. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
5. Ausnahmen von Ziffer 4 können in begründeten Einzelfällen von der Gemeindeverwaltung zugelassen werden. Dafür erhebt die Gemeinde einen entsprechenden Zuschlag.

§ 11 - Särge

Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

Alle übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.

Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist vorher die Zustimmung der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Die Särge müssen aus einem schnell verwitternden Material, z. B. Weichholz, hergestellt sein. Eisen, Zink, Zinn oder sonstige Metalle dürfen nicht verwendet werden, ausgenommen hiervon sind die Behältnisse von Aschen.

Die Einhaltung dieser speziellen Vorschrift ist besonders von den Bestattungsunternehmen zu beachten. Für den Fall der nachgewiesenen Zuwiderhandlung kann die Zulassung entzogen werden (§ 9 Abs. 5 der Satzung).

Metallsärge dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. die Verwendung aus gesundheitlichen Gründen angeordnet wurde.

§ 12 - Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

Bei Beisetzung von Metallsärgen (§ 11) beträgt die Ruhezeit 40 Jahre.

§ 13 - Ausheben der Gräber

1. Die Gemeinde lässt die Gräber durch das Friedhofspersonal ausheben und zufüllen.

2. Über die Tiefe des jeweiligen Grabes entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.

§ 14 - Umbettungen

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles.
Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind nicht möglich.
2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind nur die Verfügungs- bzw. die Nutzungsberechtigten des jeweiligen Grabes.
3. In Fällen der vernachlässigten Grabpflege oder bei Entziehung des Nutzungsrechts können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auch von Amtswegen auf Kosten des Verpflichteten in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeindeverwaltung bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen auch von Amtswegen vorzunehmen. Über die Ausführung der Umbettung entscheidet in jedem Falle die Gemeindeverwaltung. Umbettungen können auch von zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
4. Die Kosten für die Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Sie haften gleichfalls für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder an der Anlage entstehen, soweit nicht der Gemeinde ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Der Ablauf der Ruhezeit (§ 6) wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 15 - Allgemeines

1. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.
 - a. Reihengräber
 - b. Wahlgräber
 - c. Urnengräber
 - d. Kindergräber
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer der Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Unveränderlichkeit der Grabstätte wird nur bei den Wahlgrabstätten während der Dauer der Ruhezeit garantiert.

3. Gräfte und Grabgebäude sind grundsätzlich nicht zugelassen.
4. Anonyme Bestattungen sind grundsätzlich möglich. Es wird hierbei das Recht eingeräumt, auf Namensangaben auf der Grabstätte zu verzichten. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Grabes durch ein einfaches Holzkreuz bleibt jedoch bestehen.
5. Die Beisetzung von Metallsärgen ist unter Beachtung von § 12 nur in Wahlgräbern zulässig.

§ 16 - Reihengräber

Auf dem Friedhof sind durch die Gemeinde ausgewiesen:

- a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kinder).
- b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.

In jedem Reihengrab darf nur **eine** Leiche beigesetzt werden.

Ein Reihengrab kann weder während der Ruhefrist noch nach Ablauf der Ruhefrist in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen ist durch die Verfügungsberechtigten zu erledigen. Der Ablauf der Ruhezeit wird öffentlich im Gemeindeganzeiger der Gemeinde bekanntgegeben. Werden die Reihengrabstätten nicht innerhalb der gesetzten Frist von den Verfügungsberechtigten geräumt, kann die Gemeinde dies gegen Ersatz der Kosten vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 17 - Wahlgräber

1. Wahlgräber werden in Form von Einzel- und Doppelwahlgräbern ausgewiesen. Über die Belegung der Gräber entscheidet auf Antrag die Gemeindeverwaltung. Bei diesen Wahlgräbern sind Tieferlegungen auf Antrag möglich.
2. Ein Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Ein Wahlgrab kann nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
3. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung um weitere 20 Jahre) ist nach Ablauf der Nutzungszeit möglich, bei Zubettungen erforderlich.
4. Der Erwerber sollte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger bestimmen, der über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte entscheidet. Ist keine Entscheidung getroffen, gehen die Pflege- und Gestaltungspflichten sowie das Nutzungsrecht auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers in nachfolgender Reihenfolge über:

- a) Ehegatten
- b) Kinder
- c) Stiefkinder
- d) Enkel (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter)
- e) Eltern
- f) vollbürtigen Geschwister
- g) Stiefgeschwister
- h) auf die unter Buchstaben a) bis g) genannten Erben

5. Das Nutzungsrecht fällt nach Ablauf der letzten Ruhefrist an die Gemeinde zurück. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung die Grabstätte zu räumen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, hat die Gemeinde das Recht, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte zu räumen oder räumen zu lassen.
6. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der in Abs. 4 aufgeführten Reihenfolge wäre. Jeder auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten oder es auf eine andere Person übertragen. Diese Erklärung bedarf der Schriftform.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofsordnung sowie der übrigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen zu entscheiden, wenn die Wahlgrabstätte nicht voll belegt ist.

Verstorbene, die nicht zum Personenkreis der Ziffer 4 gehören, dürfen in einer Wahlgrabstätte nur dann bestattet werden, wenn der betreffende Nutzungsberechtigte dies ausdrücklich wünscht und die Gemeindeverwaltung zustimmt. Dem Nutzungsberechtigten steht das alleinige Recht auf Pflege und Gestaltung der Grabstätte zu.

8. Urnen können in diesen Grabstätten grundsätzlich bestattet werden (bis zu vier Urnen).
9. Definierung:

Als Normale Reihe gelten Gräber in den Feldern, in denen die Gemeinde zum Zeitpunkt des Todes Einzel- oder Doppelgräber zuweist.

Als Sonderwunsch gelten Grabstätten (Einzel- oder Doppelgräber), die an den im Friedhofs-Lageplan eingezeichneten und besonders gekennzeichneten Wegen liegen.

Sonderwunsch ist ferner ein freies Grab in einem alten Feld, das zwischen bestehenden Gräbern liegt und von den Angehörigen unbedingt gewünscht wird. Diese Mehrkosten sind dadurch begründet, dass dort das Herstellen und Schließen ei-

nes Grabes besondere technische Probleme erfordert (Überdecken usw.). Diese Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Diese Sonderwunsch-Gebühren gelten dann auch beim Wiederankauf des Grabes.

§ 18 - Urnengräber

Die Gemeinde bietet Urnengräber an. In einer Grabstätte dürfen höchstens vier Urnen beigesetzt werden.

Die Bestimmungen des § 17 gelten entsprechend.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

§ 19 - Auswahlmöglichkeiten

1. Auf den Friedhöfen sind bestimmte Grabfelder eingerichtet. Anzahl und Lage der Grabfelder mit den Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweiligen Friedhofsplanung der Gemeindeverwaltung.
2. Für die Gestaltung der Grabstätten ist § 20 zu beachten.

§ 20 - Gestaltungsvorschriften

1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- a) Grabsteine und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- b) Nicht zulässig sind:
 - Grabsteine aus Kunststein, Gips, Kunststoff oder Aluminium in polierter Form,
 - Grabsteine mit in Zement oder Gips aufgesetzten figürlichem oder ornamentalem Schmuck.
- c) Als Grabausstattung ist nicht zulässig:
 - Farbanstrich auf Stein
 - Glas, Email, Porzellan oder Kunststoffe in jeder Form
 - Lichtbilder.
- d) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge mit Ausnahme von Spaltfelsen sind nicht zulässig.
- e) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Grabmale (Grabsteine) müssen auf allen Seiten gleichwertig bearbeitet sein,

- Schriftrücken und -bossen für weitere Inschriften können geschliffen oder fein poliert sein,
 - Schriften, Ornamente, Symbole und Tönungen von Inschriften sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- f) Firmenbezeichnungen oder Namen dürfen auf den Grabstätten oder sonstigen Grabausstattungen nicht angebracht werden.

2. Besondere Gestaltungsvorschriften

a) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

- Grabmale und Grabsteine sowie die sonstigen Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen, das heißt sie müssen handwerklich bearbeitet sein.
- Grabplatten sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Darüber wird die Gemeinde im Einzelfall entscheiden. Grabplatten können dann nur an einem Einzelgrab, nicht beim Doppelgrab errichtet werden.
Wenn solche Grabplatten genehmigt werden, dann nur unter der Bedingung, dass mindestens 20 Prozent der Grabfläche für Bepflanzung offen bleibt.
- Grabmale (Grabsteine) dürfen lediglich Mattschliff aufweisen, Schriftrücken und -bossen sind ebenfalls matt auszuführen.
- Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- Die Grabbeete dürfen eine Höhe von 0,20 m nicht übersteigen.

§ 21 - Grabmale (Grabsteine)

Auf Grabstätten für Erdbestattungen in Gräberfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) bei Einzelgräbern:

Breite	bis	85 cm
Höhe von	80 bis	120 cm
Mindeststärke (mittlere Stärke)		16 cm

b) bei Doppelgräbern:

Breite	bis	150 cm
Höhe von	80 bis	140 cm
Mindeststärke entspricht den Maßen wie bei den Einzelgräbern.		

c) bei Urnengräbern:

Breite	bis	70 cm
Höhe	bis	70 cm
Mindeststärke (mittlere Stärke)		12 cm

Ausnahmen bezüglich der Maße sind bei der Errichtung von Grabkreuzen und bei figürlich gestalteten Grabmalen möglich.

Darüber entscheidet die Gemeinde auf schriftlichen Antrag.

2. Liegende Grabmale (Grabsteine) dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Sie dürfen nur ein Drittel der gesamten Grabfläche bedecken.
3. Grabeinfassungen sind zulässig. Das Material muß möglichst dem des Grabsteines entsprechen.
4. Bei besonders gestalteten Grabmalen dürfen der Rauminhalt und die Größe der Ansichtsfläche um maximal 10 % abweichen. Die angegebenen Mindeststärken sind unbedingt einzuhalten. Bei handwerklich bearbeiteten Grabmalen sind Toleranzen bis zu 1,5 cm zulässig. Die Grabmalhöhe ist vom Zwischenweg aus gemessen. Grabmale (Grabsteine) müssen mindestens 15 cm Abstand von den Grabkanten haben.
5. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen zulassen.

§ 22 – Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede bauliche Veränderung von Grabmalen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Dem Antrag sind Zeichnungen, Entwürfe, Pläne und Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitung und Beschriftung beizulegen.
2. Provisorische Holzkreuze dürfen in den Maßen bis zu 165 cm x 65 cm für die Dauer von maximal zwei Jahren verwendet werden.
3. Eine von der Gemeindeverwaltung erteilte Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren von ihr Gebrauch gemacht wird.

§ 23 – Beschriftung

1. Grabmale und Grabkreuze müssen ordnungsgemäß und gut leserlich beschriftet sein.

2. Die Beschriftung muß den Namen des Verstorbenen, sie soll seinen Vornamen, sein Geburtsdatum und sein Sterbedatum enthalten. Diese Regelung ist in den Fällen des § 15 Abs. 4 der Satzung nicht anzuwenden.
3. Nicht mehr lesbare Inschriften müssen vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten erneuert werden.

§ 24 – Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen jederzeit standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und zu befestigen. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus einem Stück hergestellt sein. In begründeten Fällen kann die Gemeinde hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 25 – Unterhaltung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegung, Absperrung usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen diese Arbeiten auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Beim Abräumen des Grabes ist die Gemeinde nicht verpflichtet, die Gegenstände aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder Grabausstattungen verursacht wird.

§ 26 – Entfernung

1. Die Grabmale oder sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen der Reihen- und Wahlgräber zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des

Nutzungsrechts, so kann die Gemeinde sie gegen Ersatz der Kosten entfernen. Eine Aufforderung zur Abräumspflicht erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger. Der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 27 – Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen, zu dem dafür vorgesehenen Lagerplatz zu transportieren und dort abzulagern.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Für eine entsprechende Beseitigung gilt § 26 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
3. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet (bepflanzt) sein.
4. Pflanzen auf den Grabstätten dürfen folgende Höhen im Endzustand nicht überschreiten:
 - a. auf Urnengräbern 0,80 m
 - b. auf Reihengräbern 1,20 m
 - c. auf Erd-Wahlgräbern 1,50 m

Pflanzen, die diesen Anforderungen nicht mehr entsprechen, sind zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, derartige Pflanzen sowie stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung hindernde Sträucher oder Bäume zu beschneiden oder zu beseitigen. Der Besitzer der Grabstätte ist vorher zu benachrichtigen.

5. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
6. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die bei der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Gießkannen.
7. Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

§ 28 – Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird die Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist dieser Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstige Grabausstattung innerhalb von drei Monaten zu entfernen.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck kann nach nicht beachteter Aufforderung oder wenn der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht auffindbar ist, die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

§ 29 – Allgemeines

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenhalle darf nur während den Öffnungszeiten des Friedhofes betreten werden. Der Öffentlichkeit zugänglich ist nur die Aussegnungshalle. Die Zellen zur Aufbewahrung der Toten sollen nur von den Angehörigen und deren Begleitern betreten werden, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen.
2. Die Aufnahme von Verstorbenen in die Leichenhalle erfolgt nur nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgestellten Todesbescheinigung bzw. des Leichenschau-scheines.
3. Die Benutzung der Leichenhalle ist Pflicht. Dies gilt auch für Leichen, die auswärts bestattet werden sollen, wenn der Transport nicht am Todestag erfolgt, ebenso für solche, die auswärts verstorben sind und auf dem hiesigen Friedhof bestattet werden. Die Überführung der Leichen sowie die mit der Aufbewahrung verbundenen Arbeiten sind von Bestattungsunternehmen vorzunehmen.
4. Die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sind bei der Gemeindeverwaltung anzeigepflichtig und müssen in einem verschlossenen Sarg in einem besonderen Raum aufgestellt werden. Eine Besichtigung durch die Angehörigen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindeverwaltung nach vorheriger Rücksprache mit dem Gesundheitsamt möglich.

5. Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr erhoben. Die entsprechenden Gebührensätze sind in der Bestattungsgebührenordnung enthalten.
6. Die Leichenhalle darf nur betreten werden, wenn dort Leichen aufgebahrt sind. Dafür gelten folgende Zeiten:

01.04. - 30.09.	von	8.00 – 12.00 Uhr
	und von	14.00 – 17.00 Uhr

01.10. – 31.03	von	9.00 – 12.00 Uhr
	und von	14.00 – 16.00 Uhr.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

Die Bestattungsunternehmen haben jederzeit Zugang zur Leichenhalle. Sie erhalten durch die von der Gemeinde beauftragte Person einen Schlüssel für die jeweiligen Arbeiten.

7. Die Wartung, Aufbahrung sowie die Aufbewahrung der Leichen erfolgt durch den Bestattungsunternehmer. Die Särge müssen mindestens 15 Minuten vor der Bestattung geschlossen werden.
8. Den Angehörigen bzw. den jeweils beauftragten Unternehmen ist die Ausschmückung der Leichenhalle (Aussegnungshalle) sowie des Sarges gestattet. Für die Begräbnisfeierlichkeiten steht die Aussegnungshalle zur Verfügung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 – Alte Rechte

Bei Grabstätten über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an den Wahlgräbern bzw. den Vorschriften über die Gestaltung der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 – Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 – Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Friedhofsordnung verstößt, insbesondere wer

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 7 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Weisungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet (§ 8),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 9 verstößt,
4. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert, entfernt oder nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19-29).

§ 34 – Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 01. Januar 1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt! Ötigheim, 17. Oktober 2000

H a p p o l d
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

1. Diese Friedhofsordnung wurde im Gemeindeanzeiger vom 26.10.2000 Nr. 43, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Friedhofsordnung tritt am 27.10.2000 in Kraft.
3. Die Anzeige an das Landratsamt Rastatt –Rechtsaufsichtsbehörde- erfolgte mit Schreiben vom 27.10.2000.
4. Ausfertigungen dieser Satzung erhalten:
 - 4.1 Landratsamt Rastatt –Kommunalamt-
 - 4.2 Bürgermeister
 - 4.3 Finanzverwaltung
 - 4.4 Hauptverwaltung
 - 4.5 Technische Verwaltung (Friedhofsverwaltung)
 - 4.6 Ordner Ortsrecht
 - 4.7 z.d.A.

Ötigheim, 27.10.2000

H a p p o l d
Bürgermeister